Ein Beitrag
zum Begriff des körperlichen Gegenstandes.
(§ 90 B. G. B.)

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Erich Lawall

Referendar aus Saarbrücken.

Referent: Professor Dr. Jung.

Das B. G. B. bestimmt in § 90, daß Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände sind.

Bevor es aber möglich erscheint, den Umfang und die Bedeutung dieser Vorschrift näher zu bestimmen, muß festgestellt werden, ob § 90 nur eine terminologische Sprachregel, wie es insbesondere von Fuchs (Grundbegriffe S. 31) behauptet wird, oder eine materiellrechtliche Regelung enthält. Ist das erstere anzunehmen, so wäre die Bedeutung der folgenden Untersuchungen von vorneherein ohne großen Wert, da der Sachbegriff dann im B. G. B. keine einheitliche Regelung gefunden hätte. Ist aber letzteres richtig, so muß untersucht werden, wie die Begriffsbestimmung des § 90 auszulegen ist. Ein Vergleich des § 90 mit anderen Gesetzesvorschriften, insbesondere denen, die die Regelung des Rechtsnießbrauchs und des Rechtspfandrechts enthalten, lassen auf die materiellrechtliche Auffassung des § 90 schließen. Insbesondere spricht der Umstand dafür, daß an keiner Stelle des Gesetzes davon die Rede ist, daß hier ein besonderer Sachbegriff zu gelten habe. Das wäre aber erforderlich, wenn die von Fuchs und Anhängern vertretene Auffassung der nur terminologischen Bedeutung des § 90 richtig wäre. Das Gesetz litte dann aber an einer verhängnisvollen Ungenauigkeit, da es denselben Begriff an verschiedenen Stellen des Gesetzes ohne weitere Anhaltspunkte mit ganz verschiedenartiger Bedeutung gebrauche. Da dies nicht anzunehmen ist und auch keine Anzeichen für die Richtigkeit der Fuchsschen Theorie sprechen, ist diese als nicht vereinbar mit der Ausdrucksweise und Auffassung des Gesetzes abzulehnen.

Durch die Hervorhebung des „tangi possunt“ in der Digestenstelle II, 2, § 1 und 2, De reb. incorp. war für den römisch-rechtlichen Begriff die Feststellung durch den Tastsinn erforderlich. Im wesentlichen hat auch das Gemeine Recht an dieser Auffassung festgehalten. Erst die deutsch-rechtliche Gewere brachte die grundsätzliche Gleichstellung zwischen den Rechten und den körperlichen Sachen, daher auch im A. L. R. die Unterscheidung zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen. Die übrigen Codifikationen hielten an der gemeinrechtlichen Regelung fest, die wohl den Begriff der unkörperlichen Sache kannte, aber diese niemals der körperlichen Sache gleichgestellt hat.

Das B. G. B. lehnt den Begriff der unkörperlichen Sache ab und spricht nur von Sachen als körperlichen Gegenständen. Dabei ist unter Gegenstand, entgegen der Sohmschen Theorie vom Verfügungsgegenstand, alles zu verstehen, was Objekt eines irgendwie beschaffenen, nicht nur dinglichen Rechtes sein kann. Gegen die Sohmsche Theorie, die sich darauf stützt, daß im B. G. B. der Begriff Gegenstand nur in Verbindung mit dem Verfügungsgeschäft gebraucht werde, spricht insbesondere die Tatsache, daß der Gegenstandsbegriff im B. G. B. in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht wird, ohne daß von einer Verfügung die Rede ist (§§ 22, 1278, 1068, 2157). Durch die Legaldefinition des § 90 soll lediglich das Erfordernis der Körperlichkeit als für den Rechtsbegriff der Sache wesentlich zum Ausdruck gebracht werden.

Bei der Ermittlung des Sachbegriffs als körperlichen Gegenstandes muß neben der juristischen Betrachtungsweise die Naturwissenschaft zu Rate gezogen werden. Für die Annahme der Körperlichkeit eines Gegenstandes ist neben dem Erfordernis der Raumerfüllung, das nur den Körpern im physikalischen Sinne zukommt, also Körpern, die einen Raum mit Stoff erfüllen, das Erfordernis der Begrenzung notwendig. Denn ohne diese ist keine Einheit im natürlichen und juristischen Sinne denkbar. Daraus ist zu folgern, daß der Körper der sinnlichen Wahrnehmung fähig sein muß, und zwar gleichgültig durch welchen Sinn die Wahrnehmung vermittelt wird; im Gegensatz zu dem römischen Recht, das den Tastsinn zum ausschlaggebenden Kriterium erhoben hatte. Notwendig ist aber, daß der Gegenstand unmittelbar sinnlich wahrgenommen werden kann; nicht nur durch Vermittlung eines anderen Körpers, wie das bei den Energieen der Fall ist. Es fallen deshalb nur solche Gegenstände unter den Sachbegriff, für welche die vollständige Unterwerfung unter den menschlichen Willen möglich ist, und für welche diese Unterwerfung ihrer Natur nach bestimmt erscheint; mit anderen Worten, diejenigen, die die natürliche und entsprechend realisierbare Bestimmung zur vollständigen Beherrschung durch den menschlichen Willen in sich tragen.

Des weiteren wird erfordert, daß ein körperlicher Gegenstand die notwendige Selbständigkeit besitzt. Bei der Bestimmung dieses Erfordernisses kann die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise, die es allein auf die natürliche Kohärenz abstellt, nicht als ausschlaggebend betrachtet werden, sondern in gleichem Maße muß eine erweiterte juristische Betrachtungsweise Platz greifen; denn ohne diese könnten im strengen Sinne nur die Atome als Sachen gelten. Dies würde aber

im Gegensatz zur Verkehrsauffassung stehen und einer großen Anzahl von Gegenständen, die im Verkehre als Sachen anerkannt sind, nicht Rechnung tragen. Insbesondere gilt das für die Mengesachen. Bei diesen muß an Stelle der natürlichen Kohärenz die juristische Kohärenz treten, d. h. sie müssen durch die Verkehrsauffassung und die einheitliche juristische Behandlung zu einer Einheit gestempelt werden. Die natürliche Kohärenz kann schon deshalb nicht als ausschlaggebend betrachtet werden, weil sie bei einer Reihe von Gegenständen, die allgemein als Sachen anerkannt sind, nämlich den luftförmigen Körpern, vollständig fehlt. Die Anerkennung der Mengesachen als juristische Einheiten läßt es aber andererseits notwendig erscheinen, die Sacheigenschaft der einzelnen Teilchen, die die Mengesachen bilden, zu verneinen. Das schließt nicht aus, daß diese Teilchen wiederum selbständige Sachen werden, wenn eine Teilung stattgefunden hat. Von den Sachgesamtheiten unterscheiden sich die Mengesachen dadurch, daß ihre einzelnen Substanzteile als solche wirtschaftlich nicht gewertet werden, sondern nur in ihrer Zusammenfassung ein brauchbares Rechtsobjekt abgeben, die Teile der Sachgesamtheit aber als solche im Verkehr selbständig gewertete Objekte darstellen. Während also im allgemeinen für die Bestimmung der Sacheigenschaft die Kohärenz maßgebend ist, liegt bei den Mengesachen trotz fehlenden körperlichen Zusammenhangs für bestimmte Einheiten Selbständigkeit und damit eine juristische Einheit vor.

Die folgenden Abschnitte sind den zusammengesetzten Sachen und der Sachgesamtheit gewidmet. Für das Vorliegen der ersteren ist entscheidend das Vorhandensein der oben aufgestellten Voraussetzungen; insbesondere müssen die Teile in ihrer Gesamtheit im Verkehre in Erscheinung treten, daß also nur ein einheitliches Rechtsobjekt vorliegt. Im Gegensatz hierzu fallen die Sachgesamtheiten nicht unter den Sachbegriff des § 90 B. G. B. Die gegenteilige Ansicht führt zu einem unheilvollen Dualismus zwischen den Rechten an der Gesamtsache und den Rechten an den einzelnen Teilen. Auch die Behandlung des Zubehörs in § 97, wo doch ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, zeigt, daß die Gesamtsache keine Einheitssache ist und deshalb auch nicht unter § 90 fallen kann.

Im Folgenden werden einige Beispiele aus der Praxis behandelt. Die Luft kommt nur dann als Sache in Frage, wenn sie aus ihrem freien Zustand in den unfreien Zustand überführt wird. Diese Wandlung geschieht durch eine mechanische Begrenzung, die nur für einen bestimmten Teil möglich ist, und zwar vollzieht sich der Eigentumserwerb nicht entgegen von § 958 B. G. B., sondern entspricht den Vorschriften dieses Paragraphen. Abzulehnen ist die Sacheigenschaft des Luftraums. Es fehlt ihm jedes körperliche Kriterium; er ist nichts als ein abstrakter Begriff, der nichts anderes besagen soll, als daß an einem bestimmten Orte etwas sein könne.

Aehnlich wie die Luft kann auch das Wasser nur im begrenzten Zustand als Sache anerkannt werden. Entscheidend ist die Tatsache, ob die Wassermenge tatsächlich aufgefangen und beherrscht erscheint. Die fließende Wasserwelle kann überhaupt nicht Sache sein, da sie lediglich eine Bewegungserscheinung der sie bildenden Wassermoleküle ist.

Die Sacheigenschaft des Körpers des lebenden Menschen ist zu verneinen. Es fehlt dazu die erforderliche Verkehrsanschauung, die den Körper des lebenden Menschen als Sache anerkennt. Im Gegensatz hierzu ist der Leichnam als Sache zu betrachten, mag auch seine Verkehrsfähigkeit aus religiösen und ethischen Gründen stark eingeschränkt sein.

Für die Frage der Sacheigenschaft der Elektrizität müssen, wie überhaupt, neben der juristischen Wissenschaft auch die Erkenntnislehren der Naturwissenschaft zu Rate gezogen werden. Bis in die neueste Zeit ist die Sacheigenschaft der Elektrizität auf Grund der naturwissenschaftlichen Theorien abgelehnt worden, da man annahm, daß die Elektrizität lediglich eine Bewegungserscheinung kleiner Körperteilchen sei. Auf Grund der neueren naturwissenschaftlichen Theorien, die sich auf die Forschungen von Prof. Graetz in München stützen, muß aber heute die Sacheigenschaft der Elektrizität bejaht werden. Denn man hat festgestellt, daß die Elektrizität genau wie jeder andere Körper aus Stoffteilchen besteht, und zwar die positive und negative Elektrizität aus zwei verschiedenen Stoffen. Da das Fehlen dieses einen Erfordernisses bis heute der einzige Grund war, die Sacheigenschaft der Elektrizität zu verneinen, müssen wir heute diese bejahen.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist festzuhalten, daß als Sachen nur Stücke der unfreien Natur in Frage kommen, die als selbständige Rechtsobjekte anerkannt werden, wie schon Enneccerus richtig definiert hat. Eine Ausdehnung auf die Sachgesamtheiten ist zu weitgehend und mit dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen, mögen auch die darauf abzielenden Ansichten de lege ferenda von Bedeutung sein.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.